

# Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Stainz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz hat in seiner Sitzung vom 25.01.2018, in Kraft ab 01.04.2018 (Änderung durch GR-Beschluss vom 29.03.2018 und 20.12.2018, in Kraft ab 01.04.2019) nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt für

1,5 bzw. 3 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	18,36
7 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	29,38
20 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	43,15
DN 50 Zähler	Euro	168,83
DN 80 Zähler	Euro	193,98
DN 100 Zähler	Euro	284,03

## § 2 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 3 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

- (1) Als Ablesezeitpunkt wird jeweils der 15. März jeden Jahres festgesetzt.
- (2) Bei Sonderabnehmern, ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m<sup>3</sup> Wasser, wird der Wasserzähler monatlich (jeweils am 5. des Folgemonats) abgelesen.
- (3) Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die der Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gem. § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Nutzeinheit und Jahr Euro 30,60.
- (3) Bei Sonderabnehmern, ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m<sup>3</sup> Wasser, beträgt die Bereitstellungsgebühr pro Monat Euro 30,60.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr**

Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Wasserverbrauches**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
- a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
  - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2(2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

## **§ 7**

### **Höhe der Wasserverbrauchsgebühr**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch, gemessen laut beigeinstalltem Wasserzähler, berechnet. Die jährliche Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

Es gelten folgende Gebührensätze:

- (1) Tarifabnehmer: Euro 1,33 pro m<sup>3</sup>
- (2) Sonderabnehmer ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m<sup>3</sup>: Euro 1,19 pro m<sup>3</sup>

## **§ 8**

### **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugs-, Wasserzähler- und die Bereitstellungsgebühr wird bei Tarifabnehmern mittels Jahresabrechnung am 31. März jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnungen werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Bei Sonderabnehmern (ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m<sup>3</sup> Wasser) wird die Wasserbezugs-, Wasserzähler- und die Bereitstellungsgebühr mittels Monatsabrechnung jeweils am 15. des Folgemonats fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches festgesetzt.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die übergeleiteten Wassergebührenverordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Stainz vom 05.12.1978 und der ursprünglichen Gemeinde Marhof vom 27.01.1997, jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

OSR Walter Eichmann